



Tischvorlage	Vorlage-Nr:	OB.20/0025/2020
	Erstelldatum:	18.12.2020
	Aktenzeichen:	OB.20 Mei/kd
Übertragung von Zuständigkeiten des Stadtrates auf den Ferienausschuss		
Zentrale Steuerung Verfasser: Meier, Wolfgang		
Beratungsfolge	21.12.2020	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat überträgt bei Überschreitung eines Inzidenzwertes von 200 (gemäß Veröffentlichung RKI) bei gleichzeitig diffusem Infektionsgeschehen (laut Gesundheitsamt) zum Zeitpunkt der Ladung dem Ferienausschuss alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

Sachstandsbericht:

- a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung und
- b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Der Freistaat Bayern hat am 9. Dezember 2020 erneut den Katastrophenfall ausgerufen. In ganz Bayern gelten seit Mittwoch, 16. Dezember 2020, 00:00 Uhr landesweite Ausgangsbeschränkungen.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration empfiehlt aus diesem Grunde mit Schreiben vom 10.12.2020, dass Sitzungen von kommunalen Gremien auf unverzichtbare, unaufschiebbare Entscheidungen beschränkt werden sollen. Weiterhin wird bereits für Beginn des Jahres 2021 empfohlen, mit Blick auf die gegenwärtige Infektionslage, im Interesse der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit einerseits und des Schutzes der Sitzungsteilnehmer andererseits, das Stadtratsgremium entweder dezimiert tagen zu lassen oder Aufgaben des Stadtrates und seiner Ausschüsse auf einen beschließenden Ausschuss bzw. dem Ferienausschuss zu übertragen.

Eine Verkleinerung des Stadtrates bis zur Grenze der Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) setzt jedoch voraus, dass sich die Mitglieder des Stadtrates hierauf verständigen. Mitglieder, die wegen der gegenwärtigen Ansteckungsgefahren nicht an den Sitzungen teilnehmen, gelten nach dem Verständnis des Innenministeriums als ausreichend entschuldigt im Sinn von Art. 48 Abs. 2 GO. Diese Entscheidung beruht auf Vertrauensbasis innerhalb des Gremiums und kann nicht per Beschluss festgelegt werden.

Zu einer Übertragung der Aufgaben auf einen Ausschuss ist grundsätzlich ein Beschluss des Stadtrats notwendig.

Auf einen beschließenden Ausschuss können alle Aufgaben des Stadtrates übertragen werden mit Ausnahme der in Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO genannten Angelegenheiten. Von Seiten der Verwaltung wird deshalb der Ferienausschuss vorgeschlagen, da diesem umfangreichere Kompetenzen übertragen werden können mit Ausnahme der Aufgaben, welche gem. Art 32 Abs. 4 Satz 3 GO dem Werkausschuss (nicht zutreffend bei der Stadt Amberg) obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen (z.B. Rechnungsprüfungsausschuss). Hierzu wird der Landtag voraussichtlich im Januar den Rechtsrahmen für Ferienausschüsse jedenfalls für das Jahr 2021 an die Umstände der Pandemie anpassen und den Zeitraum, für den ein Ferienausschuss eingesetzt werden kann, verlängern.

Um dem regionalen Infektionsgeschehen Rechnung zu tragen, ist die Übertragung der Kompetenzen auf den Ferienausschuss an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geknüpft. Somit soll die Übertragung nur stattfinden, wenn für die Stadt Amberg zum Zeitpunkt der Ladung ein auf Zahlenbasis des Robert Koch-Instituts veröffentlichter Inzidenzwert bei über 200 liegt und zugleich ein diffuses Infektionsgeschehen vorliegt.

Gleiches gilt für die anberaumten Fachausschüsse. Liegen zum Zeitpunkt der Ladung die vorgenannten Voraussetzungen vor, finden die geplanten Fachausschüsse nicht statt. Hier zu treffende unverzichtbare, unaufschiebbare Entscheidungen werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bzw. des Ferienausschusses entschieden.

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Art. 37 Abs. 3 GO unberührt: Der Oberbürgermeister trifft anstelle des Stadtrates oder Ausschusses dringliche Anordnungen und besorgt unaufschiebbare Geschäfte.

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

Alternativen:

Tagung sämtlicher Fachgremien und des Stadtrates trotz hohem Infektionsgeschehens

Anlagen:
